



Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
Abteilung II / Forstrecht  
Esplanade 10  
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.  
Tel: (+43 7612) 792-63480  
Fax: (+43 732) 77 20-263 399  
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

**Gmunden, 16.12.2025**

**Almhaus Dachsteinblick**  
vertr. durch Helmut Kramer

- Gst. Nr. 237/1 TI.
- KG Oberlangbath, Gemeinde Ebensee
- PRÜFUNG NOTWENDIGKEIT Rodung (Kampfzone des Waldes)
- Err. Absturzsicherung – Bereich Almhaus Dachsteinblick (Feuerkogel)
- Zu: BHGMForstR-2025-413573/6 IA

Es wird um nachträgliche Rodungsbewilligung auf Gst. Nr. 237/1 TI., KG Oberlangbath, Gemeinde Ebensee angesucht; die beigebrachten Unterlagen sind für eine forstfachliche Begutachtung ausreichend. Auf Ersuchen vom 01.12.2025 ergeht tieferstehender

### **Forstfachlicher Befund**

Die Antragsunterlagen sind zwar fragmentarisch, aus forstfachlicher Sicht ist der Sachverhalt und das Flächenausmaß jedoch nachvollziehbar dargestellt: Die Rodungsfläche liegt im Gipfel- bzw. Plateaubereich des Feuerkogel. Auf der Rückseite (nördlich) des Almhauses Dachsteinblick wurde die Außenanlage geringfügig erweitert und entsprechend dem beigebrachten Plan mit M 1:300 und handschriftlicher Beschriftung auf einer Fläche von 70 m<sup>2</sup> (auf Ganze gerundet) das Gst. Nr. 237/1, KG Oberlangbath (Eigentum Republik Österreich, Österreichische Bundesforste) beansprucht.

Die Rodung wurde noch vor Vorliegen einer Bewilligung umgesetzt.

Es ergeben sich folgende Flächenverhältnisse:

Gst. Nr.	KG	Gesamtfläche des Grundstückes	Befristete Rodungsfläche
237/1	42014 Oberlangbath	7.136.664 m <sup>2</sup>	70 m <sup>2</sup>

Gemäß Grundbuch und Kataster ist die Benützungsart „vegetationsarme Fläche“. Diese Fläche liegt im Übergangsbereich vom flachen Plateau zum steil abfallenden Nordabhang des Höllengebirges. Angrenzend betragen die Hangneigungen über 80 %.

Die umliegende Bestockung ist ein subalpiner Latschenbuschwald mit einzelnen Lärchen, Fichten, Ebereschen, Bergahorn und Weiden. Aufgrund der Steilheit ist die Bestockung lückig. Aufgrund der Höhenlage und der Exposition handelt es sich aus forstfachlicher Sicht um die Kampfzone des Waldes.

Der vorliegende Standort ist sehr seichtgründig mit vielfach anstehendem Fels. Die Wiederbewaldung ist schwierig, da die seichten Böden auf klüftigem Untergrund zur Austrocknung neigen und der Standort zusätzlich klimatisch sehr exponiert liegt. Das Plateau des Höllengebirges ist ein zur Verkarstung neigender Standort mit zahlreichen Karsterscheinungen. Es handelt sich außerdem um forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes. Es liegt demgemäß **Standortschutzwald** gemäß § 21 Abs. 1 Forstgesetz 1975 vor.

Nach dem rechtsgültigen Waldentwicklungsplan für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 72 „Feuerkogel“ mit der Funktionsbezeichnung 3 1 3. Dies bedeutet, dass der Schutzfunktion – wie oben begründet – die Leitfunktion und sehr hohes öffentliches Interesse zukommt. Weiters besteht hohe Erholungsfunktion, aufgrund des Skigebietes, des Sommertourismus und etlicher touristischer Einrichtungen am Feuerkogel.

Die Waldausstattung der KG Oberlangbath beträgt nach Katasterstand 2021 69,1 %, und jene der Gemeinde Ebensee 65,3 %, das ist über dem Bezirksdurchschnitt von ca. 56 % wobei eine positive Dynamik vorliegt.

## Gutachten

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Mit der im Befund dargelegten hohen Schutzfunktion (Wertziffer 3) und hohen Erholungsfunktion (Wertziffer 3) liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die Rodung auf Dauer sein soll. Das Flächenausmaß umfasst 70 m<sup>2</sup>. Der Zweck ist die Errichtung einer Absturzsicherung.

Die Rodung ist bereits erfolgt, womit das Rodungsverbot missachtet wurde.

Aus forstfachlicher Sicht gehen mit der Entfernung des forstlichen Bewuchses in der Kampfzone des Waldes und auf einem Schutzwaldstandort die Waldwirkungen verloren. Abschwächend ist die Flächengröße sehr klein. Es handelt sich um die Umgriffsfläche zum bestehenden Almhaus, womit außerdem nur im Randbereich des subalpinen Buschwaldes Gehölze entfernt wurden. Aufgrund des gebüschartigen und stabilen Wuchses ist keine Gefährdung des angrenzenden forstlichen Bewuchses aus der Rodung erkennbar. Aus forstfachlicher Sicht ist die Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Waldes unerheblich.

Da beim gegenständlichen Eingriff in den Bergwald bzw. Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, die Waldwirkungen dauernd verloren gehen, sind Vorschreibungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idgF. vorzusehen. Aufgrund der Kleinheit der Fläche (70 m<sup>2</sup>) kann aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit eine Ersatzgeldleistung akzeptiert werden. Konkret sind bei

einer aufzuforstenden Kleinfläche von ca. 70 m<sup>2</sup> im schwierigen, subalpinen Gelände samt Pflege bis zur Bestandessicherung gutachterlich 350 Euro anzusetzen.

Die Zustimmung der Grundbesitzerin zur Rodung ist jedenfalls einzuholen. Die Fläche ist mit Servituten belastet.

Bei positiver Interessensabwägung sind aus fortfachlicher Sicht nachstehende Auflagen, Bedingungen und Fristen zu beachten:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck, nämlich der Errichtung einer Absturzsicherung, gebunden.
2. Die Lage der Rodungsfläche hat gemäß der eingereichten Unterlagen zu erfolgen.
3. Während allfälliger weiterer Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden am angrenzenden forstlichen Bewuchs unterbleiben.
4. Das Lagern von jeglichem Material, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Bauhilfswegen in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen bzw. es darf der forstliche Bewuchs in der Kampfzone des Waldes nicht beeinträchtigt werden.
5. Ersatzaufforstung/Ersatzgeldleistung: Aufgrund des geringfügigen Flächenausmaßes kann der Genehmigungserwerber an Stelle einer Ersatzaufforstung auch jenen Geldbetrag leisten, der den Kosten einer Neuaufforstung entspricht. Konkret ist bei einer aufzuforstenden Kleinfläche im schwierigen Gelände ein Geldbetrag in der Höhe von 350 Euro vorzuschreiben. Die Ersatzgeldleistung ist bis spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Bescheides zu entrichten.
6. Die Fertigstellung aller Arbeiten ist der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unaufgefordert und umgehend schriftlich bekannt zu geben.

DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 3/2 Stunden

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@oeo.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at). Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere

**Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm).